

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **7 (1925)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 3.80, halbjährlich Fr. 2.20, vierteljährlich Fr. 1.20. Bei der Post bestellt 20 Gts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet / Einzelnnummer kostet 20 Gts. Abbestellung: Drei Wochen vor dem Ende des Monats.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43, / Telefon No. 61, / Postkonto No. VI/1441.

Druckpreis: Für die Schweiz: Die einseitige Normzeitung 20 Gts., Ausland 40 Gts. Anzeigen: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2. — per Zeile. Schiffsverkehr 50 Gts. Keine Verantwortlichkeit für Platzierungsverweigerung der Inserate. / Inseratenfrist: Donnerstag Mittag. St. Gallen, Solothurn, Genéve, Lausanne, Neuchâtel etc.

Ar. 11 Aarau, 14. März 1925 VII. Jahrgang

Das Sondergesetz über Frauen- und Kinderhandel.

Wir machen unsere Leserinnen auf diesen Artikel ganz besonders aufmerksam, da die darin behandelte, für unser Frauenempfinden so wichtige Frage in der am nächsten Sonntag beginnenden Session der Bundesversammlung zur Verhandlung kommt. D. H. D. So lange wir Frauen kein Mitspracherecht haben, steht uns nur ein Weg offen um unsere Ansichten und Wünsche kund zu tun — derjenige der Eingabe. Sowohl von der Geheimes-Staatskommission des Bundes (Schweiz, Frauenvereine, als auch von jenen, deren der Freundinnen junger Mädchen) wurden kürzlich der mit der Überprüfung des Sondergesetzes gegen den Frauen- und Kinderhandel betrauten händerrätigen Kommission Eingaben eingereicht. Dieses Sondergesetz soll der Schweiz die Ratifizierung der 1921 vereinbarten Zusatzabkommen zur Internationalen Konvention von 1910 ermöglichen und wird in der März-Session der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Handel mit menschlicher Ware, das Auswerfen, Verschleppen, Entführen einer weiblichen Person" erregt sich gewöhnlich über mehrere Länder; aber diese Teilhandlungen und die vorbereitenden Anstalten hiezu fallen nirgendwo das Gesetz; sie können also nur auf internationalem Wege erfaßt werden. Schon 1902 und 1910 fanden in Paris zu diesem Zwecke Staatenkonferenzen statt, wo Tschadung und Strafbarkeit des Mädchenhandels, ebenso gegenwärtige Angebots- und Auslieferungspflicht der Händler von Seiten der Vertragsstaaten festgesetzt wurden; der Krieg unterbrach diese Verhandlungen — der Weltkrieg nahm sie wieder auf. Im September 1921 wurde in Genéve die Internationale Konvention zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels" (die neue Bezeichnung wurde damals geprägt) von 23 Staaten, worunter die Schweiz, angenommen. Bundesrat Motta unterschieb unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Bundesversammlung; Ständerat Bégin und Bundesanwalt Stämpfli waren der Konferenz als Bevollmächtigte und als Sachverständige zugezogen. Eine konsultative Kommission wurde eingesetzt (bestehend aus staatlichen Vertretern und aus den Vorsitzenden der internationalen jüdischen, katholischen und protestantischen Mädchenverbände), welcher Berichterstattung, Kontrolle und das Studium aller einschlägigen Fragen oblag. Hier war es, wo Frau Ender-Eisenhüßlin als Internationale Präsidentin der "Freundinnen junger Mädchen" ein dreifaches Postulat zur Aufnahme in den Text der Konvention beantragte:

1. Mädchenhandel ist ein Verbrechen an sich;
 2. die Anstalten dazu sind strafbar, ebenso wie die das vollendete Verbrechen selbst;
 3. das Schutzbrot (es auf 21 Jahre zu erhöhen (unter Schutzbrot versteht man die Altersgrenze des Opfers, bis zu welcher der Täter das Maximum der Strafe erfährt).
- Punkt 1 stellt fest, daß Mädchenhandel unter allen Umständen ein Verbrechen und als solches strafbar ist. Diese, unsere Gewähr als Frau

durchaus entsprechende Auffassung wird schon im Entwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch (1919) in Artikel 177 klar und vorbildlich ausgedrückt: derselbe sollte bei der Konferenz von 1921 den Vertragsstaaten als obligatorisch übernehmbar werden, wenn die hierzu nötige Dreiviertelmehrheit vorhanden gewesen wäre. Scheitert es da nicht eine selbstverständliche Forderung, daß die Schweiz in ihrer eigenen Gesetzgebung dem Standpunkte treu bleibe, den sie damals auf der Staatenkonferenz vertrat und der zu einer internationalen Bestimmung erhoben werden sollte?

Denjenigen Staaten, welche die Konvention mit Vorbehalt unterzeichnet, wurde überlassen, so rasch wie möglich ihrer Gesetzgebung dem von dem Uebereinkommen geforderten Strafmitteln anzupassen, welches ihnen die Ratifizierung gestattet würde; die Schweiz beabsichtigte hiezu das Inkrafttreten ihres Strafgesetzbuches abzuwarten. Dieses kann sich jedoch sehr verzögern; inzwischen ratifizierten unsere Nachbarstaaten; was dann? Die Schweiz wird der willkommenen Freizität der Mädchenhändler, welche ihre Gewerbe unbehindert und unbeschränkt innerhalb unserer Grenzen — und nur da treiben können! Welche Schmach für unser Volk, welche Gefahr für unsere Mädchen! Alle vorbeugende Arbeit der Schweizerinnen wird illusorisch; die raffinierten schlaun Kerle sind — sollten sie ausnahmsweise erwischt werden — der Straflös — Anerkennung schiefer: denn das zur Zeit geltende Strafgesetz der Kantone erwähnt Mädchenhandel überhaupt nicht (ausgenommen Zürich und Neuchâtel).

Mittel und Wege zu finden, um die Ratifizierung durchzuführen, ohne auf das Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches zu warten, ist somit ein dringendes Gebot der Stunde. Schon im Herbst 1923 richteten dem entsprechend die internationale Präsidentin des Vereins der Freundinnen junger Mädchen zusammen mit derjenigen des katholischen Schweizvereins eine Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, es möge Artikel 177 des Vorentwurfs zum Str. G. B. zum Sondergesetz erklärt werden mit sofortigem Inkrafttreten. In zu vornehmender und wohlwollender Weise ging Bundesrat Häberlin auf dieses Postulat ein. Die Bundesanwaltschaft, welche mit dem Studium der Frage betraut wurde, wünschte entsprechendes Material zu besitzen und verlangte Frau Ender-Eisenhüßlin in allen das Gebiet der zentralen betreffenden Mädchenhandelsfälle unter den Mitgliedern des Vereins der "Freundinnen" und des Verbandes A. S. D. S. durchzuführen. Mit Vorschlag vom 25. Januar 1924 wandte sich der Bundesrat an die Bundesversammlung um die Annahme des Sondergesetzes gegen den Mädchenhandel und damit die Ratifizierung der Internationalen Konvention von 1921 zu beantragen — ein Vorhaben, das wir Frauen im Interesse unserer heranwachsenden weiblichen Jugend nicht hoch genug bewerten können.

Mein der Text der Votschaft weist in einigen Punkten von denjenigen des vorbildlichen Artikels 177 des Str. G.-Entwurfes ab. Hier sieht es klipp und klar:

Al. 1: "Wer eine weibliche Person anwirbt, verschleppt oder entführt, um sie einem anderen zur Unzucht zu überliefern, wer dazu Anstalten trifft, wird mit Zuchthaus bestraft."
Die Votschaft schließt ein: "weibliche Person bis zum 21. Jahr."
Al. 2: "Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wenn die Person unminorjährig ist."
Die Votschaft legt fest: "wenn die Person das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat."
Die Modifikation der Votschaft bedeutet für unsere Gesetzgebung — gegenüber dem Vorentwurf, der eine so hohe sittliche Verantwortung — möglicherweise eine "Anpassung" an Gebräuche der Chancen der Annahme des Sondergesetzes und somit der Ratifizierung; für uns Frauen jedoch, besonders für diejenigen, denen vorübergehende Arbeit unter der weibl. Jugend ein fortgesetzter Kampf gegen den Mädchenhandel ist, — bedeutet sie verlorenen Terrain! Mit aller Nachdrücklichkeit fordern wir denn auch die beiden obgenannten Eingaben den Grundlag der Strafbarkeit des Mädchenhandels an sich. Geht man von der Annahme aus, daß das Gesetz nur das Straftat, was verboten ist, so gilt demgemäß was nicht bestraft wird, als erlaubt. Straftat also das Gesetz den Mädchenhandel bis zum vollendeten 21. Jahr, so folgt daraus, daß dieselbe Tat nach dem 21. Jahr erlaubt ist. Das geht uns Frauen gegen Ehre und Gewissen. Wird je Straftat des Diebstahls davon abhängig gemacht, ob der Bestohlene minderjährig oder volljährig sei? Die Strafe wird je nach Umständen abgemildert; aber die Strafbarkeit selbst kommt dadurch nie und nirgendwo in Frage; und wäre der Bestohlene zehn Mal ein Lump, Diebstahl, auch an ihm, bleibt Diebstahl und wird vom Gesetz als solcher bestraft.

Sollte nun der Raub von Geld und Fahrgeld wirklich vom Gesetz höher einzuschätzen sein als das Anfechten der Persönlichkeit? Und empfinden wir Frauen diese Auffassung nicht als eine Verungeltung aller Frauen, wenn einige unserer Geschlechtsgenossen ausgehoben werden vom Schutze, den das Gesetz der Persönlichkeit gewährt?

Wenn der Strafe ein erzieherischer Faktor zu Grunde liegt, und dem Gesetz eine gewissenhaftende Kraft inne wohnt, dann ist Strafbarkeit des Mädchenhandels an sich nicht nur eine dem tiefen Sozialitätsgesicht der Frauen entsprechende Forderung, sondern das notwendige Postulat zur Schaffung eines ethischen Begriffs vom Wert jedes einzelnen Menschen — auch desjenigen, der geschwächt ist. Erklärt das Gesetz Mädchenhandel an sich strafbar, so anerkennt es auch in der zur Ware herabgewürdigten Frau noch den Menschen; es brandmarkt als verboten, was bis dahin — weil gebildet — als erlaubt galt; es wagt an das öffentliche Gewissen und ermöglicht so eine Neueinstellung gegenüber der Frau — jeder Frau — als Persönlichkeit, indem es das Verantwortlichkeitsgefühl weckt.

Gestattet ein solches Gesetz einen Rückschlag auf das sittliche Volksgewissen gegenüber der Schmach des Mädchenhandels, so ist es auch von unermessbarem Einfluß auf die sittliche

liche Einstellung unserer Jugend, und dadurch auf den Niedergang — oder den Fortschritt — dieses Gewerbes, das unzertrennlich mit der traurigsten Erziehung unserer gesellschaftlichen Lebens zusammenhängt — mit der doppelten Moral. Eugénie Dutoit.

Schweiz.

Werden die Spielkassen am 21. März 1925 geschlossen?

Am 11. März trat die föderative Kommission zusammen, um den Bericht des Bundesrates über die Motion Keller betreffend die Uebertragung der Spielbanken zu beraten. Entgegen dem Antrag des Bundesrates, von welchem Bericht Kenntnis zu nehmen, das mit dem Angelegenheit formell und materiell in Sinne des Bundesrates — Schließung der Spielkassen am 21. März 1925 — als erledigt zu betrachten, forderte die Kommission mit gegen 1 Stimme den Vorschlag, dem Ständerat folgenden Antrag zu unterbreiten: "Der Bundesrat wird eingeladen, den Termin für die Schließung der Spielbankbetriebe gemäß Artikel 95 Absatz 3 der VB auf den 16. April 1926 anzusetzen." Herr Ständerat Baummann von Appenzel A.-K. wird den Ministerpräsidenten fragen: "Es sei vom Bericht des Bundesrates Kenntnis zu nehmen." — Man muß wohl annehmen, daß sich der Ständerat dem Antrag der Kommission mehrheitlich gegenüberstellen wird. In der Debatte über die Motion Keller verhandelt wird. — Die nationale Kommission hielt am 12. März zur Vorbereitung der Angelegenheit eine Sitzung ab, gelangte aber zu keinem formellen Beschlusse; ein solcher soll erst nach der Beratung im Ständerat, die für den 17. März in Aussicht genommen ist, gefaßt werden. Immerhin möchte sich auch in dieser Kommission eine feste Richtung geltend, den Erörterungstag als "Billigkeitstag" als maßgebend zu erklären. Angeht das Unlängliche, daß der Nationalrat im Dezember 1924 das den nächsten Zweck mit die Motion Keller verfolgende Postulat Zimmerli nur mit dem kleinen Mehr von fünf Stimmen ablehnte, kann sich bei der bevorstehenden neuen Diskussion der Entwurf des Bundesrates wohl nicht gegen den Antrag des Bundesrates stellen. Sollten sich beide Räte auf den Erörterungstag einfinden, dann hätte ein Bundesbeschluss zustande, der für den Bundesrat als Ergebnis bestimmend sein müßte.

Das eidgenössische Tuberkulosegesetz in Sicht. Zu einer seiner nächsten Sitzungen wird sich der Bundesrat mit dem Entwurf eines eidgenössischen Tuberkulosegesetzes befassen. Der ihm vom Departement des Innern vorgelegt wurde. Der Entwurf wird somit in Hände den eidgenössischen Räten unterbreitet werden können. Es ist bekannt, daß die Vorarbeiten für die wichtige Vorlage vom eidgenössischen Gesundheitsamt geleistet wurden. Verschiedene Interessentenkreise erließen Gesuchen, sich dazu zu äußern. Eine große Expertenkommission hat sich darüber ausgesprochen. Der Gesetzesentwurf fügt sich auf den Art. 69 der VB. Eine lange Wartezeit liegt hinter sich.

Feuilleton.

Die Legende vom Königskind mit dem Dornenkranzlein.

Von Margrit Hölzner.
Es war einmal ein mächtiger, reicher König. Der herrschte weit und allen über weite Länder. Er hatte viele Söhne und Töchter, die die Freude seines Alters waren. Sein jüngstes Kind aber lagte er über alle Wägen; weil, weil es ein Schwermüde war; denn sein Leben hatte das der Mutter geraubt.
Als ein mal wieder der Sommer ins Land kam und mit ihm der Jahreskreis des jüngsten Königskindes, sprachen die Söhne und Töchter des Königs miteinander: "Lass uns unter jüngsten Schwester ein Fest feiern."
Sie schmückten einen hohen Saal mit grünen Kränzen und bunten Blumen, und jedes brachte seine Wägen her, also daß drei Kränze voll waren. Sie ließen sich in frohe, lichte Gemüder, gingen zum Gemad ihrer jüngsten Schwester und riefen: "Schwermüde, holde! Wir wollen dich zum Feste führen."
Das Königskind kam. Ein feilliches Kindchen stand auf seiner Stirn und Kränzen schmückten seine Augen, als es inmitten der frohen Schaar zum Festsaal führte und das Herz des Dorners ihm entgegenkamen. Es trat an jede Wägen heran und ließ mit seiner Hand darüber. Soll der harte Wägenwägen wurde es sich zu denen barmherzigen Wägen und schloß sie. Dann begrüßten sie die geliebten Kränze und Wägen in der hohen, weiten Halle, wo ein feilliches Kindchen stand. Nach dem Mahl fanden sie alle

in den schattigen Gärten des Königs zum frohen Feiern und munteren Spiel. Die Freude wuchs mit dem Schneiden des Tages. Über der Königs Hand und schaute mit forderndem Blick auf sein jüngstes Kind. Was hand das feilliche Kindchen auf seinen Stirn?
Als die Sonne rot und feierlich hinter dem Bergwald sank und im Festsaal die Kränze sich entzündeten, war das Königskind vermisst. Ein Kindchen liefen die Brüder und Schwestern mit dem alten König und den Freunden durch die Gärten und die Gemäder des Schlosses. In der Klammern des Grabgewisses, wo die Königin schlief, hand ein Marienkäfer. Davor bramen sieben Kränze, in deren Schein das weisse Kindchen stand und der roten Stirn des Königskindes aufleuchteten. Sie lagen auf den Kränzen als letzte Spur der Verwundenen. Ein harter Schmerz krampte das Herz des Königs an. Seine Söhne und Töchter drängten sich um ihn und beklagten ihn, nichts Schlimmes zu befürchten. Er aber hand gebannt und seine Augen entleert.
Die Gäste schieden schmerz. Die Töchter schloffen und die Söhne schlangen sich auf ihre schmerzlichen Wägen und ritten im Lande umher. Viele Tage lang und scherten ohne die feilliche Kunde von ihrer Schwester zurück. Das Königskind aber wanderte in einem einlachen Versteck fern den Gemärdungen von seines Vaters Reich. Es trat ein hübsches, einladendes Gemad und schritt barfuß und horkühnig in glatter Sonnenhitze. Sie und da schaute es seine Lippen mit dem einladenden Wägen, das an seinem Wege vorbei liefen die geliebten Kränze und Wägen, die es nicht fand die dem Königskindchen waren, die in Menge an den Sträußern wuchsen.

Sieben Jahre sollte es so wandern, allen Brüdern und Schwestern und dem geliebten Vater fern. Und immer an seinem Jahresende sollte es sich vom erlen Dornenstrauch an dem es vorüber kam, ein Avelinlein drehen und es sich in die Wägen legen. Da, wo sonst das goldene Kindchen lag, lag ein Gemad. Und wenn die sieben Dornenwägen sich zum Reich geschlossen, sollte es wieder in seines Vaters Reich zurückkehren dürfen. So hatte ihm der Mund der heiligen Wägenwägen fund getan, als es am Abend seines Festes in Anbacht vor ihrem Bild geniet. Schon Monate vorher hatten bange Ahnungen sein Herz bewegt; nichts hatte es mehr zu erfragen vermocht; immer war es wie durch eine fremde Gewalt von allen vertauten Menschen und Dingen weggewogen worden. Jetzt, da die Stunde gekommen, hatte es willig dem Gebot der Göttermutter gehorcht. Demütig hatte es sein weisses Gemad und den geliebten Kränzen und Dornenwägen abgelegt. Es würde sich von Beeren und Wurzel. Die Wundermengen seiner Kränze kramerte es mit kühlenden, heilkräftigen Kräften.
So wanderte es durch die sieben Einjamkeit dieser Jahre und wurde siebenmal gefaßt. Im ersten Jahre schmiedete die bittere Einjamkeit des Wägens, der aus der geliebten Heimat verschloß. Im zweiten Jahre litt es sich durch die Einjamkeit des harten Wägens, der dem untersten Ziel zuehrte. Das dritte Dornenwägenlein drach es sich, als es die wichtige Einjamkeit des barmherzigen Wägens kennen gelernt hatte. Wägen sollte es das 20. bis 29. Wägen durchdringen, das ihm aus dem Wägen der Wägen entgegen kam. Und es war weite geworden.

So hatte es den Menschen in den bunten Kränzen Weisheit finden konnte. Im vierten Jahre hand abends, wenn es sich zum Ausgehen in die bunten Sommermeiereien leute, das rubige Leuchten der Sterneneinjamkeit über ihm und durchdringen seinen Wägen, als hand es sich nicht leuchten würde, wie von Sternen erfüllt. Nur lichte Tage überdrachte diese Sterneneinjamkeit dem Glanz der Sonne, und die Wägen, die dem Königskind begegneten, übertrafen dieselbe Höhe. Und sie leuchteten die Sonne auf der es an ihnen vorüberführte. Im achten Sommer darauf kam am Abend der leise Wind, der über die Kränze und Blumen irrt, die Wägen in Schlaf. Er lang das Licht von der Einjamkeit der sommerlichen Sterneneinjamkeit; es hand feillich und einladend und durchdringen die Seele der Schloßenden wie süßer Kinderleut. Am Tage, wenn das Königskind in den Wägen hand, hand das Wägen in deren Schellen wider, und sie wurden einladend und feillich wie die Kinder. Im sechsten Jahre trat abends die Tiere des Waldes und des Gebirges an ihm und wägen. Die Tiere und Götze, die in ihren Augen hand, handten sich in das Weiden des Königskindes.
So hatte es den Menschen in den bunten Kränzen Weisheit finden konnte. Im vierten Jahre hand abends, wenn es sich zum Ausgehen in die bunten Sommermeiereien leute, das rubige Leuchten der Sterneneinjamkeit über ihm und durchdringen seinen Wägen, als hand es sich nicht leuchten würde, wie von Sternen erfüllt. Nur lichte Tage überdrachte diese Sterneneinjamkeit dem Glanz der Sonne, und die Wägen, die dem Königskind begegneten, übertrafen dieselbe Höhe. Und sie leuchteten die Sonne auf der es an ihnen vorüberführte. Im achten Sommer darauf kam am Abend der leise Wind, der über die Kränze und Blumen irrt, die Wägen in Schlaf. Er lang das Licht von der Einjamkeit der sommerlichen Sterneneinjamkeit; es hand feillich und einladend und durchdringen die Seele der Schloßenden wie süßer Kinderleut. Am Tage, wenn das Königskind in den Wägen hand, hand das Wägen in deren Schellen wider, und sie wurden einladend und feillich wie die Kinder. Im sechsten Jahre trat abends die Tiere des Waldes und des Gebirges an ihm und wägen. Die Tiere und Götze, die in ihren Augen hand, handten sich in das Weiden des Königskindes.
So hatte es den Menschen in den bunten Kränzen Weisheit finden konnte. Im vierten Jahre hand abends, wenn es sich zum Ausgehen in die bunten Sommermeiereien leute, das rubige Leuchten der Sterneneinjamkeit über ihm und durchdringen seinen Wägen, als hand es sich nicht leuchten würde, wie von Sternen erfüllt. Nur lichte Tage überdrachte diese Sterneneinjamkeit dem Glanz der Sonne, und die Wägen, die dem Königskind begegneten, übertrafen dieselbe Höhe. Und sie leuchteten die Sonne auf der es an ihnen vorüberführte. Im achten Sommer darauf kam am Abend der leise Wind, der über die Kränze und Blumen irrt, die Wägen in Schlaf. Er lang das Licht von der Einjamkeit der sommerlichen Sterneneinjamkeit; es hand feillich und einladend und durchdringen die Seele der Schloßenden wie süßer Kinderleut. Am Tage, wenn das Königskind in den Wägen hand, hand das Wägen in deren Schellen wider, und sie wurden einladend und feillich wie die Kinder. Im sechsten Jahre trat abends die Tiere des Waldes und des Gebirges an ihm und wägen. Die Tiere und Götze, die in ihren Augen hand, handten sich in das Weiden des Königskindes.

Bücher.

Kant u. Gant: Das letzte Kapitel. Roman in zwei Bänden. Verlag Orell u. Co., Leipzig und Zürich.
Es beruht auf der Unterannahme in dem Geschichtsroman Torshus, die Menschen...

gehen auf Torshus, bis das Unheil geschieht und das ganze Sanatorium mit dem größten Teil seiner Gäste verbrannt und die ganze Scheinwelt zerstört.
Ein überlegener Geist, ein heiteres Wesen und weises Verhalten ließ gleichsam im Spiel...

und Ehrlichkeit der Haltung und Demut sein sollte; denn kein Tier ist unvorhersehbar, d. h. unantizipierbar in seinen Bewegungen!
Alice Bloch: Der Körper meines Kindes. Die Kunst, ein Kind zu erziehen, ist eine Kunst...

Studert, Charakteristiken für den Jugendunterricht. Verlag F. Reinhard, Basel, 1922.
Der Verfasser, allen, die Religionsunterricht zu erteilen haben, fähig bekannt, äußert sich in seinem Vorwort über seine Methoden wie folgt:
Beim Religionsunterricht macht man manchmal die Erfahrung, daß zu einer gewissen Zeit mit den biblischen Geschichten nicht mehr zurecht...

Privat-Hochschule Widmer Zürich 7. Telefon 5, 29, 02. Neue Kurse beginnen am 1. April.

Dr. Krayenbühls Nervenheilanstalt, Friedheim ZH. Nerven- u. Gemütskurien. Entwöhnungskuren.

Kinder-Institut Cios-Rousseau Cressier bei Neuchâtel. Handelshilf-ber und moderne Sprachsch.

Prilly-Lausanne Pensionat und Nachschulungs-Schule LA SEMEUSE. Gründliche Erlernung der französischen und fremden Sprachen.

Ecole Ménagère, Brup, Grandson. Cours réguliers 3, 6 ou 12 mois. Cours de vacances du 5 juillet au 25 août.

École d'Études Sociales pour Femmes subventionnée par la Confédération. Rue Charles Bonnet, Genève.

Mme. Perret, Veuve du Colonel David Perret à Cour-Lausanne, Grande Rive au bord du Lac reçoit jeunes filles.

Als Erholungs- und Aufenthalt eignet sich vorzüglich Weesen a. Wallensee (Schnellzugstation).

20,000 Damen zu unsern künftigen Kunden? Welt diese wollen, daß ihre ererbten geistlichen Besitztümer zum Besten von 40000, aus drei Paar goldener Schuhe, oder zu St. 110 mit neuen Schuhen...

Interne Frauenschule Klosters mit Kindergärtnerinnen-Seminar. Schulbetrieblich anerkannt.

Weshalb wählen wir über 20,000 Damen zu unsern künftigen Kunden? Welt diese wollen, daß ihre ererbten geistlichen Besitztümer zum Besten von 40000, aus drei Paar goldener Schuhe...

Weshalb wählen wir über 20,000 Damen zu unsern künftigen Kunden? Welt diese wollen, daß ihre ererbten geistlichen Besitztümer zum Besten von 40000, aus drei Paar goldener Schuhe...

Relief-Stickmaschine 'Oscar Wichelhaus'. Jeder kann die wunderbaren italienischen Reliefstickereien mit der w. überlieferten Maschine herstellen.

Waldstätterhof Alkoholfrees Hotel und Restaurant beim Bahnhof. Komfortable Zimmer, Lila, Sitzungszimmer.

Weynatt Alkoholfrees Restaurant Lössen 9. Milagessen v. Fr. 1.- bis 2.-, stets irisches Gebäck.

Birkenblut. Finest zuverläßliches, natürliches Heilmittel zur Beförderung des Haarwachstums.

Sedolin Chem. Waschanstalt & Kleiderfärberei. Verwahrenshaus TEL 181.

Haushaltungsschule St. Gallen. Begr. vom Schwei, gemüthlichen Frauenverein. Beginn: Mai 1925.

Bildungsturs für Hausbeamtinnen. Ausbildung reiferer Mädchen zu Leiterinnen größerer Haushalte, Heilanstalten, Asyl, Kindererzieher, Gemeindeführerinnen, Jugendmädchenerzieher etc.

Sparsame Hausfrauen kaufen la. welsche Kerzen 72%. 10 Stück 3.00, 20 Stück 5.50, 30 Stück 7.50, 40 Stück 9.50, 50 Stück 11.50, 60 Stück 13.50, 70 Stück 15.50, 80 Stück 17.50, 90 Stück 19.50, 100 Stück 21.50.

Interne Frauenschule Klosters mit Kindergärtnerinnen-Seminar. Schulbetrieblich anerkannt.

Bern 1348. Zu verkaufen: Krankheitshalter, gut eingeliertes, rentables Mercierwaren- u. Handarbeitsgeschäft.

Privat-Hochschule von Sel. Sedt. Geneshaus Harau Bahnhofstr. 33. Kochkurse für gutbürgerliche und feine Küche.

Simbeeren. Sollten in keinem besseren Garten fehlen, kleinere prima Sorte, gleich gut, 1.10, 2.00, 3.00, 4.00, 5.00, 6.00, 7.00, 8.00, 9.00, 10.00.

H. Severin. In der Schweiz ist das Leben für eine ernste und feinegebaute Klavierkünstlerin ein für sie Schönes, bereicherndes und unauflösliches. Ursachen und Wirkungen. Wie ist es anderswo? Kritische Beleuchtung.

„Gennruti“ DEGERSHHEIM TOGGENBURG 900 m. a. m. Besteinsgericht, physikalisch-diatetische Kuranstalt. Das ganze Jahr geöffnet!

Die Frau. u. Dr. med. Herrn. Bauli mit 65 Abbildungen müßen Frauen u. erwacht, Schüler sein. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein eracht. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

„Switri“ Batterien. das Beste für Ihre Taschenlampe. Verlangen Sie immer die Marke SWITRI!

Die Frau. u. Dr. med. Herrn. Bauli mit 65 Abbildungen müßen Frauen u. erwacht, Schüler sein. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein eracht. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. u. Dr. med. Herrn. Bauli mit 65 Abbildungen müßen Frauen u. erwacht, Schüler sein. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein eracht. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. u. Dr. med. Herrn. Bauli mit 65 Abbildungen müßen Frauen u. erwacht, Schüler sein. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein eracht. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. u. Dr. med. Herrn. Bauli mit 65 Abbildungen müßen Frauen u. erwacht, Schüler sein. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein eracht. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. u. Dr. med. Herrn. Bauli mit 65 Abbildungen müßen Frauen u. erwacht, Schüler sein. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein eracht. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Wandbühnen und Vorhangstoffe. Zylinder in Leinen, Kops, Stoffe, Gollaten, Blüser.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wie reifer Butter schmeckt Das bestenhaltige PURINA Kochfett. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.